



Mit neuem Recht  
ab 1.1.2023

## Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Wer entscheidet, wann und wie?

# Vorwort

Jeder von uns kann eines Tages durch Krankheit oder Behinderung in die Lage kommen, seine rechtlichen Angelegenheiten wie z. B. Abschluss und Kündigung von Verträgen oder Behördenangelegenheiten nicht mehr selbst regeln oder Entscheidungen nicht mehr selbst treffen zu können. Für solche Fälle ist gesetzlich vorgesehen, dass das Gericht auf Antrag des Betroffenen selbst oder auf Anregung Dritter von Amts wegen einen rechtlichen Betreuer bestellen kann, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der rechtlichen Angelegenheiten des Betroffenen erforderlich ist. Auch wenn sich niemand gern mit diesen Fragen beschäftigt, sollten Sie es nicht dem Zufall überlassen, wer dann Ihre rechtlichen Angelegenheiten regelt.

Sie können dabei unter bestimmten Umständen die Bestellung eines Betreuers ganz vermeiden oder jedenfalls auf die Person des Betreuers Einfluss nehmen. Damit im Falle von Entscheidungs- und Einwilligungsunfähigkeit Ihre Dinge so geregelt werden, wie Sie es wünschen, sollten Sie in gesunden Tagen dafür Vorsorge treffen.

Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung ist ohne besondere Vorkehrungen auch Ihr Ehepartner nur in bestimmten Angelegenheiten berechtigt, Ihre rechtlichen Angelegenheiten für Sie wahrzunehmen.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir Ihnen helfen, sich eine Unterstützung durch nahe Angehörige, Freunde oder Bekannte zu sichern, wenn Sie diese Hilfe benötigen. Erläutert werden die Willenserklärungen der Vorsorgevollmacht sowie der Betreuungs- und Patientenverfügung, die jeder für eine entsprechende Vorsorge in Anspruch nehmen kann. Welche Vorsorgemöglichkeit für Sie die richtige Wahl ist, hängt im Einzelfall von verschiedenen Überlegungen ab:

**Eine Vorsorgevollmacht (S. 4)** empfiehlt sich, wenn es in Ihrem Verwandten- oder Freundeskreis absolut vertrauenswürdige Personen gibt, die bereit und in der Lage sind, Ihnen bei eintretender Hilflosigkeit die erforderliche Unterstützung zu geben, und die hierbei einer Kontrolle durch das Betreuungsgericht nicht bedürfen. Da die Vorsorgevollmacht besonders dem Gedanken Rechnung trägt, Hilfe und Unterstützung zu organisieren, ohne dass von staatlicher Seite in das Privatleben der Betroffenen eingegriffen werden muss, steht diese Möglichkeit einer geplanten Vorsorge im Mittelpunkt dieser Informationsbroschüre.

**Eine Betreuungsverfügung (S. 14)** sollte immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn für den Fall späterer Hilflosigkeit keine Person besonderen Vertrauens bevollmächtigt werden kann und daher vom Betreuungsgericht ein Betreuer zu bestellen ist. Mit der Betreuungsverfügung legen Sie fest, wie und gegebenenfalls durch welche Person Ihr Leben unter diesen Umständen gestaltet werden soll. Ein gerichtlich bestellter Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, sich grundsätzlich nach Ihren Wünschen zu richten.

**Mit einer Patientenverfügung (S. 16)** treffen Sie für den Fall Vorsorge, dass Sie im Krankheitsfall nicht mehr selbst in eine Untersuchung/Behandlung einwilligen oder ihr widersprechen können. Im Krankheitsfall werden dann Ihre Vorgaben, die Sie in der Patientenverfügung gemacht haben, berücksichtigt.

Wenn Sie in einzelnen Fragen unsicher sind oder sich komplizierte Probleme ergeben, sollten Sie auf jeden Fall den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars einholen. Informationen hierzu erhalten Sie auch bei den Betreuungsbehörden und den in Ihrem Ort oder in Ihrer Region tätigen Betreuungsvereinen, deren jeweilige Anschrift dieser Broschüre entnommen werden kann.

# Vorsorgevollmacht

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen selbst eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit und in der Lage sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, auf welche Art und Weise Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Der Bevollmächtigte wird – anders als ein gesetzlich bestellter Betreuer – nicht vom Gericht beaufsichtigt, er ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig.

# Was geschieht, wenn ich keine Vorsorge getroffen habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie für diesen Fall keine Vorsorge getroffen haben, kann Ihre rechtliche Handlungsfähigkeit oft nur durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers sichergestellt werden. Die rechtliche Betreuung ist eine staatliche Fürsorgemaßnahme, mit deren Hilfe Sie in die Lage versetzt werden, auch bei eingetretener rechtlicher Handlungsunfähigkeit Ihre rechtlichen Angelegenheiten in Ihrem Sinne wahrzunehmen. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer rein persönlichen Betreuung, z. B. durch einen Pflegedienst oder andere Hilfspersonen, die Ihnen in Ihrem Alltag praktische Hilfe leisten. Ein rechtlicher Betreuer kann Sie im Bedarfsfall bei dem Abschluss oder bei der Kündigung von Verträgen, bei Behördenangelegenheiten und bei anderen erforderlichen Erklärungen wie z. B. der Einwilligung oder dem Widerspruch zu einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung, außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Die Erklärungen des rechtlichen Betreuers werden dann Ihnen wie eigene Erklärungen zugerechnet, indem sie rechtlich wie von Ihnen selbst abgegebene Erklärungen behandelt werden.

## Gerichtliches Betreuungsverfahren

Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers erfolgt in einem gesetzlich geregelten gerichtlichen Verfahren. Wird der örtlichen Betreuungsbehörde oder dem Betreuungsgericht durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch anderen Behörden ein entsprechender krankheitsbedingter Bedarf für Ihre Vertretung bekannt, prüft das Gericht, ob und für welche Angelegenheiten ein rechtlicher Betreuer für Sie zu bestellen ist. Hierzu werden Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Auch die in Ihrem Wohnort oder dem dafür zuständigen Landkreis ansässige Betreuungsbehörde wird um Äußerung zu

Ihrem persönlichen Umfeld und Ihren Lebensverhältnissen gebeten.

Auf der Grundlage der eingeholten Informationen prüft das Gericht dann, ob und gegebenenfalls in welchen Ihrer Angelegenheiten Ihre rechtliche Vertretung durch einen Betreuer erforderlich ist. Mit dieser Prüfung soll sichergestellt werden, dass Ihnen ein rechtlicher Betreuer nur insoweit zur Seite gestellt wird, als es zu Ihrer Teilnahme am Rechtsverkehr unerlässlich ist. Nur, wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass es keine anderen Möglichkeiten gibt, Ihnen die nötige Unterstützung bei der Wahrnehmung von erforderlichen Rechtshandlungen zukommen zu lassen, bestellt es einen rechtlichen Betreuer.

Bei der Auswahl des Betreuers ist das Gericht grundsätzlich an einen von Ihnen geäußerten Wunsch gebunden. Ausnahmen gelten nur, wenn die von Ihnen benannte Person für die Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten aus persönlichen oder anderen Gründen nicht geeignet ist. Wenn Sie dem Gericht selbst keine Person nennen, schlägt die Betreuungsbehörde eine aus ihrer Sicht dafür geeignete Person vor. Häufig sind das nahe Angehörige, z. B. der Ehepartner, aber auch Ihre Kinder. Diese würden Ihre Vertretung in der Regel ehrenamtlich wahrnehmen. Sofern Sie keine nahen Angehörigen haben und auch keine anderen Personen benannt haben, wird das Gericht in der Regel einen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagenen beruflichen Betreuer für Sie bestellen. Dann vertritt eine Ihnen fremde Person Sie in den Angelegenheiten, die das Gericht für erforderlich hält und der Betreuungsperson überträgt.

Im Unterschied zu nahen Angehörigen, die regelmäßig als ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, sind berufliche Betreuer für die Aufgabe der rechtlichen Betreuung besonders ausgebildet. Das bedeutet aber nicht, dass ein ehrenamtlicher Betreuer Ihre Angelegenheiten nicht

gleichermaßen wahrnehmen kann. Ehrenamtliche Betreuungspersonen können sich bei den Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen Rat und Unterstützung holen.

Die Tätigkeit eines gerichtlich bestellten rechtlichen Betreuers wird vom Betreuungsgericht kontrolliert. Er muss bestimmte Rechtshandlungen mit großem Einfluss auf Ihre Wohnsituation, wie z. B. die Kündigung Ihres bestehenden Mietvertrages, beim Betreuungsgericht anzeigen, andere Rechtshandlungen vor allem im Zusammenhang mit Ihrer Vertretung in existenzbedrohenden Gesundheitsangelegenheiten muss er sich sogar betreuungsgerichtlich genehmigen lassen.

### **Ehegattenvertretung**

Eng begrenzte Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung gelten für Ehegatten. Diese vertreten sich aufgrund gesetzlicher Regelung bei der Erledigung von Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs gegenseitig. Dazu zählen solche Geschäfte, die sich im Rahmen des verfügbaren Einkommens

bewegen und nach den jeweiligen Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen sind. Darüber hinaus können sie sich in gesundheitlichen Angelegenheiten einschließlich der damit zusammenhängenden Vermögensangelegenheiten (beispielsweise bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Rehabilitationsträger) für die Dauer von höchstens sechs Monaten, beginnend mit dem vom behandelnden Arzt zu bescheinigenden Eintritt der rechtlichen Handlungsunfähigkeit, gegenseitig vertreten.

Das gilt allerdings nur, wenn die Eheleute nicht getrennt leben, keine Vorsorgevollmacht erteilt haben und gegen eine Vertretung durch den Ehepartner keinen Widerspruch erheben oder erhoben haben. Zu dem Widerspruch finden Sie Näheres ab S. 25.

Wegen des eng begrenzten Umfangs des Ehegattenvertretungsrechts auf eine zeitlich befristete Gesundheitsvorsorge und damit zusammenhängende Vermögensangelegenheiten kann die gegenseitige Vertretung von Ehegatten eine umfassende Vorsorge nicht ersetzen.

# Wann und wofür kommt eine Vorsorgevollmacht konkret in Betracht?

Mit Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie das beschriebene behördliche und gerichtliche Betreuungsverfahren und die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Angelegenheiten durch fremde Personen vermeiden. Sie können nach Ihren eigenen Vorstellungen eine oder mehrere Personen bestimmen, die im Fall Ihrer rechtlichen Handlungsunfähigkeit für Sie entscheiden und handeln sollen.

Mit der Vollmacht erhält der Bevollmächtigte die Aufgabe und zugleich das Recht, Ihre rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen. Er darf und muss für Sie im Rechtsverkehr auftreten mit der Folge, dass sein Handeln dieselbe Wirkung hat, als wenn Sie selbst die entsprechenden Rechtshandlungen vorgenommen hätten. Mit einer entsprechenden Vollmacht kann der Bevollmächtigte beispielsweise Kaufverträge in Ihrem Namen schließen, Ihnen gehörende Dinge verkaufen, Ihre Wohnung oder Handyvertrag kündigen, einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (früher: sog. Heimvertrag) schließen sowie die erforderliche Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung bzw. den Widerruf dazu erklären.

Welche Aufgaben der Bevollmächtigte im Einzelnen für Sie wahrnehmen soll, entscheiden allein Sie. Seine Vertretungsmacht kann die Besorgung alltäglicher Geschäfte umfassen, die Vermögenssorge oder Anordnungen zu Ihrer Pflege beinhalten. Sie können also beispielsweise Anordnungen darüber treffen, ob Sie zu Hause oder in einer Einrichtung gepflegt werden möchten sowie eine Reihe weiterer Aufgaben festlegen, z. B. bei der Gesundheitsvorsorge oder hinsichtlich der Bestimmung Ihres Aufenthaltes.

Wegen der Tragweite einer Bevollmächtigung sollten Sie sich den Inhalt einer Vollmacht genau überlegen und sich einmal gedanklich mit den folgenden Fragen befassen:

- ▶ Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- ▶ Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- ▶ Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- ▶ Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- ▶ Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- ▶ Wie werde ich ärztlich versorgt?
- ▶ Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- ▶ Muss ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen und z. B. wichtige Zugangsdaten und Passwörter sicher dokumentieren?

In der Vorsorgevollmacht sollten Sie die Angelegenheiten, zu deren Wahrnehmung der Bevollmächtigte gegenüber Dritten berechtigt sein soll, konkret und eindeutig bezeichnen. Damit schützen Sie sich und die von Ihnen bevollmächtigte Person vor Zweifeln und Missverständnissen.

Nach gründlicher Prüfung, in welcher Ihrer Angelegenheiten Sie eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten wünschen, legen Sie fest, in welchem Umfang der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll und darf.

Von Zeit zu Zeit oder bei einem besonderen Anlass (z. B. bei einem bevorstehenden Krankenhausaufenthalt) sollten Sie überprüfen, ob die in der Vorsorgevollmacht getroffenen Verfügungen noch Ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechen und ob der Bevollmächtigte weiterhin in der Lage ist, die ihm übertragenen Angelegenheiten für Sie wahrzunehmen. Bei unveränderter Beibehaltung der dort aufgeführten Punkte können Sie dies auf der Vollmacht vermerken. Anderenfalls müssen Sie eventuell die bisherige Vollmacht widerrufen.

## Wie kann ich meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Die Vollmacht ist eine für Dritte bestimmte Erklärung. In ihr bezeichnen Sie die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreiben was diese Person im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten, mit Rechtswirkung für Sie tun darf. Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht gehören deshalb nicht in die Vollmacht selbst. Wünsche sollten stattdessen vorweg mit der bevollmächtigten Person als Auftrag besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden. Ein Verstoß gegen Ihre Handlungsanweisungen kann zu Schadensersatzansprüchen gegen den Bevollmächtigten führen. Eine schriftliche Niederlegung der Wünsche und Anweisungen erleichtert im Fall des Missbrauchs der Vollmacht die Geltendmachung von Schadensersatz.

Eine Vollmacht kann beispielsweise zum Abschluss eines Vertrages über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege und Betreuungsleistungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals: Heimvertrag) ermächtigen. Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören aber nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies gilt auch für besondere Wünsche zu Ihrer häuslichen Pflege, beispielsweise der Pflegeperson. Auch die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, zu Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen, können nur im Innenverhältnis mit dem Bevollmächtigten getroffen werden.

## Welche Personen kommen als Bevollmächtigte in Betracht?

Da der Vorsorgebevollmächtigte anders als der gerichtlich bestellte rechtliche Betreuer keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt, kommen dafür nur solche Personen in Betracht, denen Sie absolut vertrauen und die der ihnen übertragenen Verantwortung für Sie auch gewachsen sind. Dazu müssen Sie sich genau überlegen, welcher Person Sie dies zutrauen. Gerade in unerwartet auftretenden Notfällen können Ihnen sehr nahestehende Personen überfordert und zu einer Entscheidung außerstande sein. Je umfassender und schwieriger die wachzunehmenden Aufgaben sind, umso sorgfältiger sollte die Auswahl des Bevollmächtigten erfolgen.

Zu bedenken ist weiter, dass eine Vorsorgevollmacht den Bevollmächtigten in der Regel nicht sofort ab Erteilung, sondern erst künftig bei Eintritt Ihrer krankheitsbedingten Handlungsunfähigkeit zu Ihrer Vertretung gegenüber Dritten berechtigen soll. Bis dahin können jedoch Dinge geschehen, die verhindern, dass der Bevollmächtigte die ihm zugeordneten Aufgaben dann noch übernehmen kann oder will. Denn auch der Bevollmächtigte kann auf eignen Wunsch das Auftragsverhältnis mit Ihnen auflösen. Treffen Sie Vorsorge auch für diesen Fall, indem Sie zusätzlich Personen benennen, die dem ursprünglich Bevollmächtigten nachfolgen sollen.

### **Benennung mehrerer Bevollmächtigter**

Auch die gleichzeitige Bevollmächtigung mehrerer Personen ist zulässig. Dazu haben Sie verschiedene Möglichkeiten: Sie können mehrere Personen in der Weise bevollmächtigen, dass diese Sie nur gemein-

# Was ist eine Generalvollmacht und genügt sie zur Vorsorge?

schaftlich vertreten dürfen. Sie können aber auch jeweils verschiedene Personen mit der Wahrnehmung verschiedener Angelegenheiten bevollmächtigen. Schließlich können Sie eine Person dazu bevollmächtigen, den anderen oder die anderen Bevollmächtigten bei der Ausübung Ihrer Vollmacht zu kontrollieren.

Eine Bevollmächtigung mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Vertretung kann sich etwa dann empfehlen, wenn in wichtigen Fragen oder bei größeren Vermögenswerten die Last der Entscheidung nicht einem Einzelnen auferlegt werden soll. Es besteht dann allerdings auch die Gefahr, dass diese Personen verschiedener Meinung sind. Das kann dazu führen, dass eine notwendige Entscheidung zum Beispiel wegen anhaltendes Streits nicht getroffen wird und sogar die Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens erfordert.

Gleichgültig, wozu Sie sich entscheiden: Aus der Vollmacht muss klar erkennbar sein, ob mehrere Bevollmächtigte nur gemeinschaftlich handeln können sollen oder jeder allein und konkret bei welchem Sachverhalten. Bei komplizierten Fallgestaltungen oder besonderen individuellen Wünschen empfiehlt es sich immer, vorher rechtskundigen Rat einzuholen.

Eine Generalvollmacht ist eine inhaltlich umfassende Vollmacht, die den Bevollmächtigten zur Vertretung in allen Angelegenheiten ermächtigt. Als Vorsorgevollmacht ist sie allerdings nur eingeschränkt geeignet, da das Gesetz verlangt, dass bestimmte Befugnisse ausdrücklich bezeichnet werden. Sie deckt daher gerade im Bereich der Gesundheitsfürsorge folgende existenzielle Fälle nicht ab:

- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, keiner Heilbehandlung und keinem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation). Umgekehrt kann die bevollmächtigte Person auch keine ärztliche Untersuchung, keine Heilbehandlung und keinen medizinischen Eingriff ablehnen oder die Einwilligung in derartige Maßnahmen widerrufen, wenn hierdurch Lebensgefahr oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Sie kann insbesondere nicht der Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen.
- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) oder in eine im Rahmen der Unterbringung zur Abwendung eines Ihnen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendige ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen.
- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

# Welche Form muss eine Vorsorgevollmacht haben?

## Grundsatz: Formfreiheit

Eine Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich nicht an eine Form gebunden. Aus Beweisgründen ist es jedoch ratsam, die Vollmacht zumindest schriftlich abzufassen. So kann sie beispielsweise handschriftlich, am Computer oder unter Verwendung eines Formulars oder Beteiligung eines Notars aufgesetzt werden. In jedem Fall sollten Sie die Vorsorgevollmacht unter Angabe von Ort und Datum **eigenhändig unterschreiben**.

Der Vorteil einer selbst verfassten Vollmacht besteht darin, dass man den Inhalt des Schriftstücks stärker überdenkt. Das Aufsetzen vor dem Notar gewährleistet andererseits rechtskundigen Rat. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Eine Anschriftenliste anerkannter Betreuungsvereine finden Sie ab Seite 29.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, die Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde öffentlich beglaubigen zu lassen, sollten Sie die unterschiedlichen Funktionen dieser Möglichkeiten kennen:

- ▶ Durch die **öffentliche Beglaubigung** wird bestätigt, dass die Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Nicht geprüft wird dagegen, ob Sie zum Zeitpunkt des Aufsetzens der Vollmacht geschäftsfähig und damit zu einer wirksamen Vollmachterteilung in der Lage waren. Auch findet keine rechtliche Beratung in Bezug auf den Inhalt der Vorsorgevollmacht statt. Eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht kann von der Betreuungsbehörde oder von einem Notar vorgenommen werden.
- ▶ Auch die **notarielle Beurkundung** erfüllt den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber darüber hinaus. Denn der Notar setzt sich in diesem Rahmen auch mit dem Inhalt der Vorsorgevoll-

macht auseinander und berät Sie bei der Wahl rechtssicherer Formulierungen. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers ist er verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Eine notarielle Beurkundung kann daher auch dazu dienen, spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht zu vermeiden bzw. auszuräumen.

Hinweise zur Verwahrung von Vorsorgevollmachten und der Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer finden Sie ab Seite 25.

## Ausnahmen von der Formfreiheit

Von dem Grundsatz der Formfreiheit gibt es Ausnahmen. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick:

### Schriftform

Soll der Bevollmächtigte einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz abschließen können, muss die Bevollmächtigung schriftlich erfolgen, also unbedingt persönlich unterschrieben sein.

Darüber hinaus bedarf es bei der Bevollmächtigung zur Einwilligung in die folgenden Maßnahmen neben der Schriftform der ausdrücklichen Bezeichnung der Maßnahmen in der Vollmacht:

- ▶ eine ärztliche Maßnahme, mit der die Gefahr eines schweren oder dauerhaften gesundheitlichen Schadens oder sogar des Todes verbunden ist, deren Widerruf und deren Versagung
- ▶ die freiheitsentziehende Unterbringung und eine freiheitsentziehende andere Maßnahme in einem Krankenhaus o. ä.
- ▶ eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Verbringung dazu in ein Krankenhaus

### Öffentliche Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung ist zwingend bei Erteilung der Vorsorgevollmacht zur

- ▶ Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Handelsregister,
- ▶ Erklärung der Erbausschlagung,
- ▶ Vornahme von Grundstücksgeschäften gegenüber dem Grundbuchamt,
- ▶ Beantragung eines Reisepasses oder eines Personalausweises für den Vollmachtgeber.

### Notarielle Beurkundung

Die notarielle Beurkundung ist bei Erteilung der Vorsorgevollmacht zwingend, wenn diese die Berechtigung zur künftigen Aufnahme von Verbraucherdarlehen umfassen soll, deren Konditionen im Einzelnen noch nicht bekannt sind.

Eine notarielle Beurkundung ist ferner sinnvoll, wenn Sie

- ▶ ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind,
- ▶ umfangreiches Vermögen besitzen,
- ▶ mehrere Bevollmächtigte einsetzen,
- ▶ neben der Vollmacht eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen oder
- ▶ den Bevollmächtigten in dessen Interesse unwiderruflich zum jederzeitigen Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken, Eigentumswohnungen oder Erbbaurechten an Grundstücken ermächtigen wollen.

### Rechte im Verkehr mit einer Bank oder Sparkasse

Sofern die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten Rechte im Verkehr mit einer Bank oder Sparkasse einräumt, sollten Sie sich bei dem jeweiligen Kredit-

institut erkundigen, was zu beachten ist. Viele Banken und Sparkassen haben für solche Fälle besondere Geschäftsformen geschaffen und erkennen anderweitig erteilte Vollmachten nicht an. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie daher die Vollmacht in Ihrer Bank oder Sparkasse in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Dabei ist zu beachten, dass die Bank oder Sparkasse gesetzlich verpflichtet ist, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung einer Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten die Bank/Sparkasse auf.

# Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten, grundsätzlich ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Im Innenverhältnis zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind. Sie können eine einmal erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie eine ausgehändigte Vollmacht vom Bevollmächtigten herausverlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bevollmächtigte das Auftragsverhältnis selbst auflöst. Denn die Vollmacht kann verwendet werden, solange sie im Umlauf ist. Möchten Sie eine Konto-/Depot-Vollmacht widerrufen, sollten Sie dies stets Ihrer Bank oder Sparkasse sofort schriftlich mitteilen.

Können Sie die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr selbst widerrufen, sind Sie dem Bevollmächtigten dennoch nicht schutzlos ausgeliefert. Das Gericht kann auf entsprechende Anregung von Ihnen oder von dritter Seite einen Betreuer bestellen. Diesem überträgt das Gericht dann die Aufgabe, den von Ihnen Bevollmächtigten zu kontrollieren. Stellen sich konkrete Anhaltspunkte dafür heraus, dass der Bevollmächtigte durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat, kann das Betreuungsgericht dem Betreuer

auch den Widerruf der von Ihnen erteilten Vollmacht übertragen. Widerruft der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine andere geeignete Person zum Betreuer bestellen, die sich um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Zu überlegen ist ferner, ob die Vollmacht nach dem Tod in Kraft bleiben soll. Der Tod des Vollmachtgebers führt grundsätzlich zum Erlöschen der Vollmacht. Damit würde der Bevollmächtigte selbst für unaufschiebbare Rechtsgeschäfte, z. B. Wohnungsauflösung, Kündigung des Pflegevertrages o. ä., nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht handlungsfähig bleiben. Sofern keine Erben bekannt sind oder zwischen diesen Meinungsverschiedenheiten zu befürchten stehen, empfiehlt es sich, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fort gelten soll. Möglich ist auch, mit einem Beerdigungsinstitut einen Vorsorgevertrag abzuschließen, mit dem die Beerdigung und deren Ablauf im Detail geregelt werden können. Auskünfte über den Kauf einer Grabstätte und den Abschluss eines Grabpflegevertrages erhält man bei den Friedhofsverwaltungen.

Andere Verfügungen, die erst nach dem Tod wirksam werden sollen, wie z. B. Erbschaftsregelungen oder Vermächtnisse, gehören in ein Testament.

# Betreuungsverfügung

Nach dem Gesetz wird durch das Gericht ein Betreuer für denjenigen bestellt, der aufgrund einer Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Das Gericht hört Sie im Zuge der gesetzlich vorgesehenen persönlichen Anhörung auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor geäußert haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch Betreuungsverfügung genannt. Sie können darin bestimmen, wen das Gericht als Ihren rechtlichen Betreuer bestellen soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, sofern sie nicht einen Wunsch erkennbar aufgegeben haben oder die Erfüllung eines Wunsches dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

## Welchen Inhalt sollte und welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben?

Eine Betreuungsverfügung richtet sich an das für Ihren Wohnort zuständige Betreuungsgericht. Mit ihr treffen Sie vorsorgliche Anordnungen für den Fall, dass einmal ein Betreuer bestellt werden muss.

Zunächst könne Sie mit der Betreuungsverfügung darauf Einfluss nehmen, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll.

Neben der Auswahl der Person des Betreuers können Sie auch Ihre Wünsche für die jeweilige Ausübung der Betreuung äußern. Folgende Fragen können Ihnen Anregungen dafür geben:

- ▶ Möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard behalten und soll dafür notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- ▶ In welchem Heim möchte ich gegebenenfalls wohnen und in welchem auf keinen Fall?
- ▶ Möchte ich meine persönlichen Gegenstände und Möbel soweit wie möglich mitnehmen oder sollen diese im Fall einer Wohnungsauflösung an bestimmte Personen/Organisationen ausgehändigt werden?

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie also eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das im Anhang bei den Formularen abgedruckte Muster verwenden. Hinweise zur Verwahrung von Betreuungsverfügungen und der Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer finden Sie ab Seite 25.

## Soll ich statt einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten. Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit und in der Lage, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn eine gesetzliche Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, gleichermaßen wahrgenommen werden können. Die Abfassung einer Betreuungsverfügung empfiehlt sich immer dann, wenn Sie bei den zu regelnden Angelegenheiten eine gerichtliche Kontrolle bevorzugen oder Ihnen keine Personen so nahestehen, dass Sie ihnen Vollmacht erteilen können oder wollen.

Für freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Unterbringung, Unterbringung inkl. ärztlicher Zwangsbehandlung, Bettgitter, Bauchgurt) besteht das Erfordernis der Genehmigung durch das Betreuungsgericht sowohl bei der Vorsorgevollmacht als auch bei der Betreuungsverfügung. Es kann also mit einer Vorsorgevollmacht nicht umgangen werden.

In bestimmten Fällen kann es ratsam sein, die Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Dies ist empfehlenswert, falls die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen. Im Anhang bei den Formularen finden Sie ein Vollmachtsformular, mit dem Sie auch verfügen können, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

# Patientenverfügung

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Einwilligungsfähig ist, wer die Schwere, Tragweite und Risiken der Behandlung beurteilen und seinen Willen danach ausrichten kann.

Falls Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person, ein rechtlicher Betreuer oder ein Arzt für Sie entscheiden. Unabhängig davon, welche dieser Personen Entscheidungen für Sie treffen muss, ist Ihr mutmaßlicher Wille dabei maßgebend. Das bedeutet, dass ermittelt werden muss, wie sie sich selbst in der gegebenen Situation entscheiden würden. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung nie schriftlich oder auch nur mündlich geäußert haben.

Diese Schwierigkeiten können Sie verringern, indem Sie Ihren Willen rechtzeitig und möglichst konkret in einer Patientenverfügung zum Ausdruck bringen. Mit dieser können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und kann jederzeit formlos widerrufen werden.

# Brauche ich eine Patientenverfügung?

Voranzuschicken ist: Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. Das Gesetz stellt deshalb sogar ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsschluss (zum Beispiel den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder eines Vertrages über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; früher: sog. Heimvertrag) gemacht werden darf.

Allerdings kann ein Arzt, der Sie ohne Ihre oder die Einwilligung Ihres gesetzlichen Vertreters untersucht oder behandelt, wegen Körperverletzung strafbar werden. Deshalb kann von ihm außer im medizinischen Notfall ein Tätigwerden nicht verlangt werden. Falls Sie also bei bestehendem Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedarf selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind oder Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein rechtlicher Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, entscheidet bei eilbedürftigen Maßnahmen über die Behandlung der Arzt. Bei weniger eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein rechtlicher Betreuer bestellt werden.

In allen Fällen, in denen Sie sich nicht mehr selbst äußern können, ist für die Entscheidung Ihr mutmaßlicher Wille maßgebend. Diesem können Sie in einer Patientenverfügung in Bezug auf das „Ob“ und „Wie“ einer ärztlichen Behandlung Ausdruck verleihen. Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde, hat der Betreuer oder der Bevollmächtigte Ihre Behandlungswünsche bzw. Ihren mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen oder nicht, empfiehlt es sich, zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

Es ist nicht einfach, sich mit existenziellen Fragen auseinanderzusetzen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen. Dennoch ist dies notwendig, weil man sich über die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen klar werden muss. Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass man selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt, wenn ein Arzt diesen Wünschen entspricht. Dabei sollten Sie bedenken, dass in bestimmten Grenzsituationen des Lebens Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen und mögliche Folgeschäden im Einzelfall kaum möglich sind.

Am Ende Ihrer persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen, oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Sie sollten sich deshalb für diese Überlegungen Zeit nehmen und sich nicht unter Druck setzen. Vor Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie in jedem Fall Ihren Hausarzt konsultieren.

# Welchen Inhalt sollte eine Patientenverfügung haben?

Viele Menschen haben klare Vorstellungen darüber, was geschehen soll, falls bei schweren Erkrankungen oder Unfällen die Grenzen medizinischer Hilfe erreicht sind. Wenn aber ein solcher Fall tatsächlich eintritt, können derartige Wünsche regelmäßig nicht mehr gegenüber den Ärzten geäußert werden.

Inhalt einer Patientenverfügung kann alles sein, was Ihnen im Falle einer Situation wichtig ist, in der Sie sich selbst nicht mehr gegenüber den behandelnden Ärzten äußern können und die erforderlichen Einwilligungs- oder Widerrufserklärungen auch nicht anderen Personen überlassen wollen. Entspricht es beispielsweise Ihrem Willen, dass im Falle irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen keine lebensverlängernden Maßnahmen ergriffen werden, können Sie dies in einer Patientenverfügung festhalten. Dort kann außerdem zum Ausdruck gebracht werden, dass ein menschenwürdiger Tod gewünscht wird und ärztliche Maßnahmen abgelehnt werden, die lediglich eine Verlängerung des Sterbevorgangs und Leidens bedeuten würden. In einer Patientenverfügung

können auch der Wunsch und die Einwilligung in eine risikobehaftete ärztliche Therapie erklärt werden, die Leiden und Schmerzen lindert. Aus der Patientenverfügung muss dann aber eindeutig hervorgehen, dass Sie sich dieses Risikos bei Abgabe der Erklärung bewusst waren.

Wenn Sie Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen wollen, sollten Sie sich stets bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen. Überhaupt ist von Bedeutung, dass Sie sich über die medizinische Situation und die rechtliche Bedeutung der von Ihnen abgegebenen Erklärung zuvor ausführlich und gründlich informiert haben. Dies sollte aus der Patientenverfügung erkennbar sein, etwa indem Sie gesondert darauf hinweisen. Abgeschlossen werden kann die Patientenverfügung jeweils mit dem Satz: „Ich gebe diese Erklärung(en) frei und ohne Zwang, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab.“

## Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einer Notarin oder einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss. Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von dem Vertreter beachtet werden.

Hinweise zur Verwahrung von Patientenverfügungen und der Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer finden Sie ab Seite 25.

## Wie lange gilt die Patientenverfügung?

Niemand ist an seine schriftliche Patientenverfügung für immer gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Da Sie im Laufe der Jahre möglicherweise mehrere Patientenverfügungen errichten, empfiehlt es sich, diese mit Ort und Datum zu versehen. Dies erleichtert es, eine widerrufene von einer etwaigen späteren, nicht widerrufenen Patientenverfügung zu unterscheiden.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, aber sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z. B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen.

So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten sollen oder eventuell konkretisiert oder abgeändert werden sollten. Eine Bestätigung Ihrer Patientenverfügung ist insbesondere immer dann anzuraten, wenn sich Ihre konkrete Lebenssituation geändert hat (z. B. bei Heirat, Gründung einer Familie o. Ä.) und Sie an den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung festhalten wollen. Denn der Betreuer ist verpflichtet, zu prüfen, ob Ihre möglicherweise ältere Patientenverfügung noch auf Ihre konkrete (neue) Lebenssituation zutrifft.

# Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind, wenn durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die Ärztin oder der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein. Ein Vertreter ist verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm gegenüber den behandelnden Ärzten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Damit Ihre Patientenverfügung beachtet werden kann, müssen Sie die darin enthaltenen Erklärungen freiverantwortlich, insbesondere ohne äußeren Druck abgegeben haben. Zudem darf die Patientenverfügung nicht widerrufen worden sein. Festlegungen in einer Patientenverfügung sind daher nicht bindend, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Sie sie zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten lassen wollen. Unbeachtlich sind außerdem Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Deshalb kann in einer Patientenverfügung beispielsweise vom Arzt keine strafbare Tötung auf Verlangen gefordert werden. Auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen

Beihilfe zur Selbsttötung lässt sich kein Anspruch gegen den behandelnden Arzt auf Suizidhilfe ableiten. Wohl aber können Sie festlegen, dass Sie in konkret bezeichneten Behandlungs- und Lebenssituationen den Abbruch ärztlicher Behandlung wünschen.

Handelt es sich bei den in einer Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Integrität (beispielsweise eine Operation), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, Sie haben auf eine solche Aufklärung verzichtet. Aus der Patientenverfügung soll sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie ein Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) entscheiden, ob er der ärztlichen Maßnahme zustimmt oder nicht. Bei dieser Entscheidung darf die Vertreterin oder der Vertreter keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden. Dabei sind insbesondere Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

# Sollte ich in meiner Patientenverfügung meine persönlichen Wertvorstellungen darlegen?

Wenn Sie persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen schriftlich niederlegen, können sie als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung dienen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Patientenverfügung „in gesunden Tagen“ erstellt wird.

Die in einer Patientenverfügung festgelegten Wünsche zum „Ob und Wie“ medizinischer Maßnahmen in kritischen Krankheitssituationen beruhen meist auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, religiösen Anschauungen, Hoffnungen oder Ängsten. Um die Festlegungen in einer Patientenverfügung besser nachvollziehen zu können, kann es für das Behandlungsteam ebenso wie für Bevollmächtigte oder Betreuer hilfreich sein, Ihre persönlichen Auffassungen dazu zu kennen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die konkrete Situation nicht genau derjenigen entspricht, die Sie in der Patientenverfügung beschrieben haben. Insofern kann die schriftliche Festlegung eigener Wertvorstellungen eine wichtige Ergänzung einer Patientenverfügung sein. Eine schriftliche Dokumentation der eigenen Wertvorstellungen kann zudem die Ernsthaftigkeit einer Patientenverfügung unterstreichen.

# Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung ist eine inhaltliche Beschränkung auf lediglich allgemeine Formulierungen wie z. B.: „Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“ oder Begriffe wie „unwürdiges Dahinvegetieren“, „qualvolles Leiden“, „Apparatemedizin“ zu vermeiden. Solche Aussagen sind wenig hilfreich, denn sie sagen nichts darüber aus, was für den Betroffenen beispielsweise ein „erträgliches“ Leben ist. Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben. In dem Formular „Patientenverfügung“ nehmen die Textbausteine, welche Formulierungshilfen zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen enthalten (Ziffer 3), daher jeweils ausdrücklich Bezug auf die zuvor zu beschreibende Situation, für die die Verfügung gelten soll (Ziffer 2).

Wenn die Patientenverfügung in verschiedenen Situationen gelten soll (z. B. für die Sterbephase, bei einem dauernden Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit, im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung), sollten Sie überlegen, ob die festgelegten Behandlungswünsche (z. B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie der künstlichen Ernährung, der künstlichen Beatmung usw.) in allen beschriebenen Situationen gelten sollen oder ob Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festlegen möchten (Lehnen Sie beispielsweise eine künstliche Ernährung nur in der Sterbephase oder auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung ab?).

Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Wie soll z. B. verfahren werden, wenn Sie einerseits festlegen, möglichst lange leben zu wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen? Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung vor allem auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dabei sollten Sie mit dem Arzt über den Krankheitsverlauf, mögliche Komplikationen und verschiedene Behandlungsmöglichkeiten sprechen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch detaillierte Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen zu machen.

# Weitere Informationen und Adressen

Im nachfolgenden Abschnitt finde Sie nähere Hinweise zu der Aufbewahrung und der Registrierung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Nähere Informationen zu den aufgezeigten Fallgestaltungen können Sie zudem den vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüren Betreuungsrecht und Patientenverfügung entnehmen, an denen die vorliegende Broschüre orientiert ist. Die Broschüren sind auch im Internet abrufbar ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)). Dort finden Sie weitere hilfreiche Informationen und Erläuterungen der gesetzlichen Vorschriften. Der Ratgeber für Patientenrechte informiert Sie ergänzend über die Rechte und Pflichten im Arzt-Patienten-Verhältnis.

# Was kann ich tun, damit meine getroffenen Vorkehrungen rechtzeitig bekannt werden?

## Hinweise zur Aufbewahrung der Vorsorgeerklärungen und des Widerspruchs gegen das Ehegattenvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten

Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und ein Widerspruch gegen die Anwendung des Ehegattenvertretungsrechts können den von Ihnen jeweils verfolgten Zweck nur erfüllen, wenn sie den maßgeblichen Stellen rechtzeitig bekannt werden. Das sind bei der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung die Gerichte, bei der Patientenverfügung und einem Widerspruch gegen die Anwendung des Ehegattenvertretungsrechts die behandelnden Ärzte und der Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigte.

Um dies zu gewährleisten, können Sie eine Kopie oder einen Hinweis auf die Existenz und die Aufbewahrung der Vorsorgeerklärung ständig bei sich tragen.

Bei einer Vorsorgevollmacht sollte der Bevollmächtigte zudem Kenntnis von seiner Bevollmächtigung haben, damit er sich im Bedarfsfall in den Besitz der Vollmacht setzen und dann die erforderlichen Angelegenheiten für Sie klären und regeln kann. Nur wenn der Bevollmächtigte über seine Bevollmächtigung und deren Umfang informiert ist, kann er auch das Gericht entsprechend informieren. Sorgen Sie also stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

### Private Verwahrung

Sie können die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort aufbewahren, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch), oder Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu

machen. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadensersatz fordern.

Sie können die Vollmachtsurkunde auch einer anderen Vertrauensperson zur Verwahrung mit der Auflage übergeben, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

### Verwahrung beim Notar

Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person (nur) dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

### Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Unabhängig von der Verwahrung können Sie alle Ihre Vorsorgeerklärungen und einen etwaigen Widerspruch gegen die Geltung des Ehegattenvertretungsrechts gebührenpflichtig im sogenannten Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen.

Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten Ihrer Erklärung. Bei der Vollmacht sind dies insbesondere Ihr Namen und Ihre Anschrift, der Umfang der Vollmacht und die Daten Ihrer Vertrauensperson.

Die im Zentralen Vorsorgeregister registrierten Dokumente können im Bedarfsfall von Gerichten und Ärzten abgerufen werden. Kommt es beispielsweise zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Zentralen Vorsorgeregister Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung erlangen und auf-

grund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht, eine Betreuungsverfügung oder ein Widerspruch gegen das Ehegattenvertretungsrecht vorhanden ist.

Die Registereintragung können Sie als Urheber der entsprechenden Vorsorgeerklärung unmittelbar selbst beantragen. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vorsorgeerklärung mitgewirkt hat. Zudem haben Sie die Möglichkeit, sich an die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden zu wenden, die Ihnen gegebenenfalls auch bei der Antragstellung behilflich sein können. Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies über das Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Für die postalische Antragstellung wenden Sie sich bitte an die

**Bundesnotarkammer**  
**– Zentrales Vorsorgeregister –**  
**Postfach 08 01 51**  
**10001 Berlin**

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

### **Grundgebühren**

- ▶ Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) gestellt . . . . . € 23,00
- ▶ Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt . . . . . € 26,00

### **Erhöhungsgebühren**

- ▶ Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) . . . . . € 3,50
- ▶ Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag . . . . . € 4,00

### **Ermäßigungsgebühr**

- ▶ Bei Zahlung durch Lastschriftzug ermäßigen sich die Gebühren um . . . . . € 2,50

# Örtliche Betreuungsbehörden im Land Brandenburg

## Landeshauptstadt Potsdam

**Fachbereich Soziales und Gesundheit**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
(Postanschrift)  
14469 Potsdam

Hegelallee 6-10 (Haus 1)  
(Eingang Jägerallee)  
14467 Potsdam (Sitz)

**t** 0331 289 2110  
0331 289 2111  
0331 289 2112  
0331 289 2117  
0331 289 2119  
**f** 0331 289 2089  
**e** soziale-leistungen@rathaus.  
potsdam.de

## Stadt Brandenburg an der Havel

**Fachgruppe Gesundheit**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

**t** 03381 58 53 26  
03381 58 53 27  
**f** 03381 58 53 54  
**e** bettina.holtzheimer@  
stadt-brandenburg.de  
frank.bartels@stadt-brandenburg.de

**Fachgruppe Gesundheit**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
Walter-Ausländer-Straße 4  
14772 Brandenburg an der Havel

**t** 03381 73 86 95  
**e** holger.herrendorf@  
stadt-brandenburg.de

## Stadt Cottbus

**Fachbereich Soziales**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
Thiemstraße 37  
03050 Cottbus

**t** 0355 61 23 211  
**f** 0355 61 21 332 11  
0355 61 21 332 97  
**e** betreuungsbehoerde@cottbus.de

## Stadt Frankfurt (Oder)

**Gesundheitsamt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
Logenstraße 6  
15230 Frankfurt (Oder)  
**t** 0335 55 25 341  
**f** 0335 55 25 399  
**e** petra.huebner@frankfurt-oder.de  
gabriele.krueger@frankfurt-oder.de

## Landkreis Barnim

**Verbraucherschutz- und**  
**Gesundheitsamt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
**Eberswalde**  
Am Markt 1, Haus C, 2. OG  
16225 Eberswalde  
**t** 03334 21 41 330  
03334 21 41 325  
**f** 03334 21 42 30  
**e** betreuungsbehoerde@kvbarnim.de

**Verbraucherschutz- und**  
**Gesundheitsamt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Bernau**  
Jahnstraße 45  
16321 Bernau bei Berlin  
**t** 03338 398 931 992  
03338 398 931 991  
**f** 03338 398 932 992  
**e** betreuungsbehoerde@kvbarnim.de

## Landkreis Dahme-Spreewald

**Sozialamt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
Beethovenweg 14  
15907 Lübben (Spreewald)  
**t** 03546 20 17 21  
**f** 03546 20 17 96  
**e** uta.schuffenhauer@  
dahme-spreewald.de  
marina.lobisch@dahme-spreewald.de

## Landkreis Elbe-Elster

**Sozialamt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
Grochwitzter Straße 20  
04916 Herzberg (Elster)  
**t** 03535 46 35 13  
03535 46 31 38  
**e** sozialamt@lkee.de

## Landkreis Havelland

**Gesundheitsamt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Nauen**  
Goethestraße 59/60  
14641 Nauen  
**t** 03321 40 35 300  
**f** 03321 40 33 71 58

**Gesundheitsamt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
**Falkensee**  
Dallgower Straße 9  
14612 Falkensee  
**t** 03321 40 36 822  
03321 40 36 824  
**f** 03321 40 33 68 22  
**e** kerstin.brandhorst@havelland.de  
sylke.granzer-konopka@havelland.de

**Gesundheitsamt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
**Rathenow**  
Forststraße 45, Haus A  
14712 Rathenow  
**t** 03385 55 17 115  
03385 55 17 116  
**f** 03385 55 13 71 58  
**e** ines.wiesener@havelland.de  
doreen.friedrich@havelland.de

### Landkreis Märkisch-Oderland

#### **Sozialamt**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Eichendamm 14  
15306 Vierlinden OT Diedersdorf  
**t** 03346 85 06 582  
03346 85 06 578  
**f** 03346 85 06 509  
**e** sozialamt@landkreismol.de

#### **Sozialamt**

##### **Betreuungsbehörde Strausberg**

Klosterstraße 14  
15344 Strausberg  
**t** 03346 85 06 579  
03346 85 06 580  
03346 85 06 581  
**f** 03346 85 06 589  
**e** sozialamt@landkreismol.de

#### **Sozialamt**

##### **Betreuungsbehörde Bad Freienwalde**

Wriezener Straße 36  
16259 Bad Freienwalde  
**t** 03346 85 06 574  
**e** sozialamt@landkreismol.de

### Landkreis Oberhavel

#### **Fachbereich Soziales und Integration**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg  
**t** 03301 60 14 56  
03301 60 14 60  
03301 60 14 76  
03301 60 16 263  
**f** 03301 60 14 90  
**e** betreuungsbehoerde@oberhavel.de

### Landkreis Oberspreewald-Lausitz

#### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Großenhainer Straße 62  
01968 Senftenberg  
**t** 03573 87 04 166  
03573 87 04 167  
03573 87 04 168  
**f** 03573 87 04 112  
**e** betreuungsbehoerde@osl-online.de

### Landkreis Oder-Spree

#### **Sozialamt**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Liebknechtstraße 21/22  
15848 Beeskow  
**t** 03366 35 24 43  
03366 35 24 41  
**f** 03366 35 24 49  
**e** tobias.gottschall@  
landkreis-oder-spree.de  
katrin.borowka@  
landkreis-oder-spree.de

#### **Sozialamt**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Goetheplatz 5-6  
15517 Fürstenwalde  
**t** 03366 35 24 42  
03366 35 24 44  
03366 35 24 46  
**f** 03366 35 24 49  
**e** sabine.thomas@  
landkreis-oder-spree.de  
pauline.bengelsdorf@  
landkreis-oder-spree.de  
diana.eckert@  
landkreis-oder-spree.de

### Landkreis Ostprignitz-Ruppin

#### **Amt für Familien und Soziales**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Heinrich-Rau-Straße 27-30  
16816 Neuruppin  
**t** 03391 68 85 172  
03391 68 85 173  
03391 68 85 171  
03391 68 85 175  
03391 68 85 170  
**f** 03391 68 85 174  
**e** kerstin.barsikow@opr.de  
julia.rueckert@opr.de  
marlies.singer@opr.de  
jessica.brandes@opr.de  
doreen.grube@opr.de

### Landkreis Potsdam-Mittelmark

#### **Fachdienst Soziales und Wohnen**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Lankeweg 4  
14513 Teltow  
**t** 03328 31 81 11  
**f** 03328 31 81 70  
**e** sozialamt@potsdam-mittelmark.de

#### **Fachdienst Soziales und Wohnen**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Am Gutshof 7-9  
14542 Werder (Havel)  
**t** 03327 73 93 12  
03327 73 93 01  
**f** 03327 73 92 91  
**e** sozialamt@potsdam-mittelmark.de

#### **Fachdienst Soziales und Wohnen**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Potsdamer Straße 18, Haus 1  
14776 Brandenburg an der Havel  
**t** 03381 53 32 07 (nur dienstags)  
**f** 03381 53 33 48  
**e** sozialamt@potsdam-mittelmark.de

#### **Fachdienst Soziales und Wohnen**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Papendorfer Weg 1  
14806 Bad Belzig  
**t** 033841 91 153  
033841 91 288  
**f** 033841 91 185  
**e** sozialamt@potsdam-mittelmark.de

### Landkreis Prignitz

#### **Geschäftsbereich V,**

##### **Gesundheit und Soziales**

##### **Örtliche Betreuungsbehörde**

Berliner Straße 49  
19348 Perleberg  
**t** 03876 71 36 07  
03876 71 35 10  
03876 71 35 11  
**f** 03876 71 36 33  
**e** betreuungsbehoerde@lkprignitz.de

# Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg

Gemäß § 14 ff. BtOG i. V. m. § 5 Brandenburgisches Betreuungsorganisationsausführungsgesetz (BbgAGBtOG)  
(nach Postleitzahlen sortiert)

## Landkreis Spree-Neiße

**Fachbereich Soziales**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Cottbus**  
Makarenkostraße 5  
03050 Cottbus  
**t** 0355 866 94 35 033  
**f** 0355 866 94 35 088  
**e** sozialamt@lkspn.de

**Fachbereich Soziales**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Spremberg**  
Dresdener Straße 12  
03130 Spremberg  
**t** 03563 57 55 032  
**f** 03563 57 55 1088  
**e** sozialamt@lkspn.de

**Fachbereich Soziales**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Forst**  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)  
**t** 03562 98 61 50 36  
**f** 03562 98 61 50 88  
**e** sozialamt@lkspn.de

**Fachbereich Soziales**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Guben**  
Gasstraße 4  
03172 Guben  
**t** 03561 68 71 33 03  
**f** 03561 68 71 33 49  
**e** sozialamt@lkspn.de

## Landkreis Teltow-Fläming

**Sozialamt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde**  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde  
**t** 03371 6083340  
03371 6083341  
03371 6083339  
03371 6083342  
03371 6083369  
**e** s.mueller@teltow-flaeming.de  
p.dumjahn@teltow-flaeming.de  
p.wolff@teltow-flaeming.de  
u.preiss@teltow-flaeming.de  
n.wehnert@teltow-flaeming.de

## Landkreis Uckermark

**Gesundheits- und Veterinäramt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Angermünde**  
Berliner Straße 72  
16278 Angermünde  
**t** 03331 26 84 44  
**f** 03331 26 82 68  
**e** gesundheitsamt@uckermark.de

**Gesundheits- und Veterinäramt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Schwedt/Oder**  
Berliner Straße 123  
16303 Schwedt  
**t** 03332 20 81 46  
**f** 03332 20 82 08  
**e** gesundheitsamt@uckermark.de

**Gesundheits- und Veterinäramt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Templin**  
Prenzlauer Allee 7  
17268 Templin  
**t** 03987 41 35 53  
**f** 03987 41 17 53  
**e** gesundheitsamt@uckermark.de

**Gesundheits- und Veterinäramt**  
**Örtliche Betreuungsbehörde Prenzlau**  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
**t** 03984 70 29 53  
**f** 03984 70 34 53  
**e** gesundheitsamt@uckermark.de

(nach Postleitzahlen sortiert)

## **Diakonisches Werk Niederlausitz e. V. Betreuungsverein**

Ostrower Straße 13 b  
03046 Cottbus  
**t** 0355 38 32 473  
0355 38 32 472  
**f** 0355 38 32 471  
**e** betreuungsverein@diakonieniederlausitz.de  
p.rausch@diakonieniederlausitz.de

## **Unabhängiger Betreuungsverein Cottbus e. V.**

Straße der Jugend 33  
03050 Cottbus  
**t** 0355 430 90 641  
**f** 0355 430 90 644  
**e** ubv-cottbus@freenet.de

## **Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Betreuungsverein Potsdam**

Berliner Straße 49  
14467 Potsdam  
**t** 0331 290 88 11  
**f** 0331 290 88 10  
**e** btv-potsdam@caritas-brandenburg.de

## **Betreuungsverein Rathenow e. V.**

Schopenhauer Straße 32  
14712 Rathenow  
**t** 03385 503 49 8  
**f** 03385 517 60 22  
**e** info@betreuungsverein-rathenow.de  
m.korallus@betreuungsverein-rathenow.de

## **Diakonisches Werk Brandenburg an der Havel e. V. Betreuungsverein**

Damaschkestraße 17  
14770 Brandenburg an der Havel  
**t** 03381 79 38 695  
**f** 03381 79 38 691  
**e** stuermer@diakoniebrb.de

## **Betreuungsverein Fläming e. V. Betreuungsstelle Bad Belzig**

Straße der Einheit 53  
14806 Bad Belzig  
**t** 033841 798 40  
**f** 033841 798 429  
**e** betreuungsverein@btv-flaeming.de

**Betreuungsverein Fläming e. V.**  
**Betreuungsstelle Jüterbog**  
Grünstraße 1  
14913 Jüterbog  
t 03372 398 35 20  
f 03372 398 35 49  
e betreuungsverein@btv-flaeming.de

**Betreuungsverein Luckenwalde e. V.**  
Käthe-Kollwitz-Straße 20  
14943 Luckenwalde  
t 03371 69 53 00  
f 03371 40 53 58  
e perrot@betreuungsverein-luk.de

**DRK Kreisverband**  
**Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.**  
**Betreuungsverein Fürstenwalde**  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 37-38  
15517 Fürstenwalde  
t 03361 365 47 14  
f 03361 365 47 19  
e markus.reinecke@drk-mohs.de

**Freier Betreuungsverein**  
**Teltow-Fläming e. V.**  
Baruther Straße 20/21  
15806 Zossen  
t 03377 20 43 927  
f 03377 20 43 911  
e j.kay@betreuungsverein-tf.de

**Betreuungsverein Integration e. V.**  
**Betreuungsstelle Eisenhüttenstadt**  
Königstraße 65  
15890 Eisenhüttenstadt  
t 03364 60 92 25  
f 03364 60 92 27  
e betreuungsvereinibk@online.de

**Betreuungsverein der Arbeiter-**  
**wohlfahrt Eisenhüttenstadt e. V.**  
Karl-Marx-Straße 35 c  
15890 Eisenhüttenstadt  
t 03364 284 178  
f 03364 771 254  
e awo-betreuungsverein-ehst@  
t-online.de

**Arbeiter-Samariter-Bund OV**  
**Luckau/Dahme e. V.**  
**Betreuungsstelle Luckau**  
Lübbenauerstraße 38, Haus A  
15926 Luckau  
t 03544 555 69 60  
f 03544 555 69 64  
e btv-jakubowski@asb-dalu.de

**Arbeiter-Samariter-Bund OV**  
**Luckau/Dahme e. V.**  
**Betreuungsstelle Dahme/Mark**  
Nordhag 17-19  
15936 Dahme/Mark  
t 035451 987 60  
f 035451 987 20  
e btv-trepsdorf@asb-dalu.de

**Betreuungsverein Bernau e. V.**  
Breitscheidstraße 48  
16321 Bernau  
t 03338 36 28 22  
f 03338 36 28 28  
e t.reinhold@betreuung-bernaue.de

**Märkischer Sozialverein e. V.**  
Liebigstraße 4  
16515 Oranienburg  
t 03301 68 96 92 1  
f 03301 68 96 92 2  
e betreuung@msv-ev.de

**Betreuungsverein »Ruppin« e. V.**  
Fehrbelliner Straße 139  
16816 Neuruppin  
t 03391 51 089 81  
f 03391 51 089 80  
e abaerthel@btv-ruppin.de

**Betreuungsverein Kyritz e. V.**  
Mühlenstraße 1  
16866 Kyritz  
t 033971 56 700  
f 033971 60 700  
e bvkyritz@t-online.de

**Betreuungsverein Prenzlau e. V.**  
Kietzstraße 38 a  
17291 Prenzlau  
t 03984 80 18 18  
f 03984 80 56 01  
e ines.nowak@  
betreuungsverein-prenzlau.de

**Betreuungsverein Freiraum e. V.**  
**Betreuungsstelle Petershagen**  
Annenstraße 33  
15370 Petershagen  
t 033439 14 39 66  
f 033439 14 56 94  
e andreas.nehl@vbilb.de

**BVMOL – Betreuungsverein e. V.**  
Frankfurter Straße 30 A  
t 03346 20 15 77 5  
f 03346 20 15 77 7  
e kontakt@betreuungsverein-mol.de

**Betreuungsverein Lebenshilfe**  
**Brandenburg e. V.:**  
**Betreuungsstelle Cottbus**  
Ringstraße 1  
03050 Cottbus  
t 0355 430 47 55  
f 0355 430 47 57  
e cottbus@  
lebenshilfebetreuungsverein.de

**Betreuungsstelle Spremberg**  
Dresdener Straße 22  
03130 Spremberg  
t 03563 60 07 91  
f 03563 60 80 494  
e spremerg@  
lebenshilfebetreuungsverein.de

**Betreuungsstelle Forst**  
Cottbuser Straße 5  
03149 Forst  
t 03562 23 07  
f 03562 23 04  
e forst@lebenshilfebetreuungsverein.de

**Betreuungsstelle Finsterwalde**  
Wilhelm-Liebkecht-Straße 6  
03238 Finsterwalde  
t 03531 60 15 14  
f 03531 60 15 19  
e finsterwalde@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

**Betreuungsstelle**  
**Potsdam-Mittelmark**  
Tannenweg 2  
14532 Stahnsdorf  
t 03329 61 44 26  
f 03329 61 44 25  
e potsdam@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Nauen**

Dammstraße 7 a, Haus E  
14641 Nauen  
t 03321 45 17 37  
f 03321 48 92 2  
e nauen@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Brandenburg**

Geschwister-Scholl-Straße 36,  
Haus G, 1. OG  
14776 Brandenburg an der Havel  
t 03381 20 18 12  
f 03381 20 18 13  
e brandenburg@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Königs Wusterhausen**

Potsdamer Straße 52  
15711 Königs Wusterhausen  
t 03375 29 46 20  
f 03375 29 57 20  
e kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Beeskow**

Fürstenwalder Straße 3  
15848 Beeskow  
t 03366 219 63  
f 03366 601 36  
e beeskow@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Lübben**

Am Markt 1  
15907 Lübben  
t 03546 22 52 906  
f 03546 22 52 905  
e luebben@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Eberswalde**

Michaelisstraße 8  
16225 Eberswalde  
t 03334 23 75 06  
f 03334 29 742  
e eberswalde@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Bad Freienwalde**

Wriezener Straße 75 b  
16259 Bad Freienwalde  
t 03344 326 25  
f 03344 326 26  
e badfreienwalde@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Angermünde**

Gartenstraße 1  
16278 Angermünde  
t 03331 24 390  
f 03331 25 188  
e angermuede@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Schwedt**

Berliner Straße 52 e  
16303 Schwedt  
t 03332 52 40 44  
f 03332 57 22 98  
e schwedt@  
lebenshilfebetreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Oberhavel**

Lehnitzstraße 30  
16515 Oranienburg  
t 03301 52 52 26  
f 03301 53 80 91  
e oberhavel@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Neuruppin**

Feldmannstraße 6  
16816 Neuruppin  
t 03391 40 44 064  
f 03391 40 59 561  
e neuruppin@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Templin**

Dargersdorfer Straße 58  
17268 Templin  
t 03987 52 991  
f 03987 40 772  
e templin@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Wittenberge**

Perleberger Straße 18  
19322 Wittenberge  
t 03877 60 662  
f 03877 79 240  
e wittenberge@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Frankfurt Oder**

Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)  
t 0335 28 05 11 11  
f 0335 28 05 11 10  
e ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Senftenberg**

Fischreierstraße 5  
01968 Senftenberg  
t 03573 79 90 01 0  
f 03573 79 90 01 2  
e senftenberg@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Guben**

Mittelstraße 17 03172 Guben  
t 03561 68 29 05 0  
f 03561 68 29 05 1  
e guben@  
lebenshilfe-betreuungsverein.de

### **Betreuungsstelle Hönow**

Mahlsdorfer Straße 61  
15366 Hoppegarten OT Hönow  
t 03099 28 95 30  
f 03099 28 95 50  
e info@lebenshilfe-betreuungsverein.de